Bebauungsplan "Winkeläcker" Allmendingen Grötzingen

Faunistische Vorprüfung zum Artenschutz (Faunistische Relevanzprüfung)



Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus); Foto: D. Nill

Auftraggeber Wick & Partner

Architekten Stadtplaner

Gähkopf 18

70192 Stuttgart

Bearbeitung Stauss & Turni

Gutachterbüro für faunistische Untersuchungen

Vor dem Kreuzberg 28, 72070 Tübingen

Dr. Hendrik Turni

Dr. Michael Stauss

Dipl.-Biol. Andreas Rose (Mitarbeit)



Tübingen, 21.03.2020

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	3
2.	Rechtliche Grundlagen	4
3.	Untersuchungsgebiet	6
4	Methodik	8
5	Relevante Artengruppen	11
5.1	Vögel	11
5.2	Fledermäuse	.11
5.3	Haselmaus	13
5.4	Reptilien	13
5.5	Amphibien	13
5.6	Insekten	13
6	Fazit	14
7	Literaturverzeichnis	15

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Allmendingen plant im Ortsteil Grötzingen an der Weilerstraße auf einer ca. 1,9 ha großen Fläche eine Bereitstellung gewerblicher Bauflächen.



Abbildung 1 Plangebiet (Entwurf: Wick + Partner, 17.07.2019)

Um ausschließen zu können, dass durch das geplante Vorhaben sowohl streng geschützte als auch besonders geschützte Arten beeinträchtigt werden, ist die Betroffenheit dieser Arten durch eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung abzuklären. Die Relevanzprüfung kann mit Hilfe von Datenrecherchen oder/und durch eine Vorbegehung zur Ermittlung geeigneter Lebensraumbedingungen erfolgen. Hierdurch werden jene Arten identifiziert, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sein können. Für den Fall der Relevanz erfolgt dann im zweiten Schritt die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP).

2 Rechtliche Grundlagen

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (FFH-Richtlinie) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 (Vogelschutzrichtlinie) verankert. Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (BNatSchG vom 29.07.2009) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG erfüllt sind:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

In den Bestimmungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen hinsichtlich der Verbotstatbestände enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 1 nicht in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3, wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 3 BNatSchG können grundsätzlich CEF-Maßnahmen im Vorgriff auf das Bauvorhaben durchgeführt werden.

Abbildung 2 Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Kratsch et al. 2018)

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (Januar 2018)

3 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet befindet sich am östlichen Ortsrand von Allmendingen-Grötzingen. Der Geltungsbereich umfasst zum größten Teil einen bewirtschafteten Acker, an den sich im Norden ein schmaler Streifen Weidefläche mit drei großen Bäumen, sowie ein Streifen Streuobstwiese mit sieben alten Obstbäumen anschließt. Im nord-westlichen Teil befindet sich ein luftiger Schuppen mit Welldach.

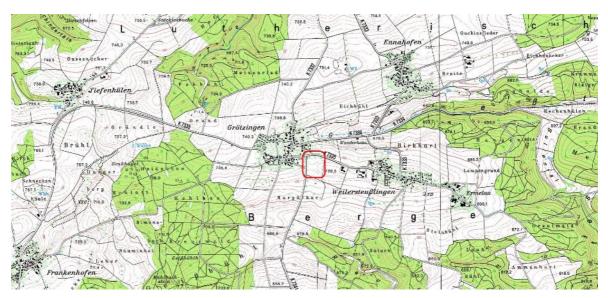


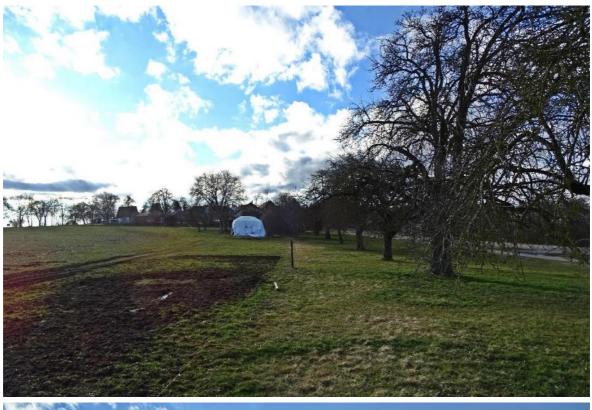
Abbildung 3 Lage des Untersuchungsgebietes in Allmendingen-Grötzingen



Abbildung 4 Geltungsbereich mit einem Schuppen und alten Obstbäumen



Abbildungen 5 – 7 Geltungsbereich an der K 7341 mit west-exponierter Böschung





Abbildungen 8 – 9 Obstbäume im Geltungsbereich an der Weilerstraße



Abbildung 10 Schuppen mit Unterschlupfmöglichkeiten für Vögel und Fledermäuse



Abbildungen 11 – 12 Höhlen- und Spaltenbäume mit Unterschlupfmöglichkeiten für Vögel und Fledermäuse

4 Methodik

Die Relevanzprüfung erfolgte zunächst durch Datenrecherchen (Publikationen, Datenbanken der LUBW, Grundlagenwerke), u.a. wurden folgende Quellen genutzt:

- Grundlagenwerk zur landesweiten Kartierung der Säugetiere Baden-Württembergs (Braun & Dieterlen 2003 Bd.1, Braun & Dieterlen 2005 Bd.2)
- Aktuelle Verbreitungskarten der Fledermäuse Baden-Württembergs (LUBW 2019)
- Daten aus einer Untersuchung im Zusammenhang mit dem B-Plan "Hartigelweg" in Allmendingen-Grötzingen (Turni & Stauss 2020)
- Hölzinger, J. et al. (1987-2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Ulmer Verlag Stuttgart
- Landesweites FFH-Haselmaus-Monitoring der AGWS (2011) im Auftrag der LUBW
- Grundlagenwerk zur landesweiten Kartierung der Amphibien & Reptilien Baden-Württembergs (Laufer et al. 2007)
- InsectisOnline: Karten und Daten zu aktuellen Nachweisen der Schmetterlinge in Baden-Württemberg (Stand März 2020)

Auf eine Abfrage im ZAK-Tool wurde verzichtet, da hieraus erfahrungsgemäß wenig verwertbare Daten und Informationen hervorgehen.

Über die Datenrecherchen hinaus erfolgte am 24.02.2020 eine Geländebegehung zur Ermittlung des Habitatpotenzials für verschiedene Artengruppen. Hierbei wurde insbesondere eine Einschätzung hinsichtlich des Vorkommens besonders oder streng geschützter Arten gemäß Bundesartenschutzverordnung vorgenommen. Als wertgebend werden alle in den Roten Listen aufgeführten Arten betrachtet, ferner nach BNatSchG streng geschützte Arten, regional seltene Arten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Vogelarten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie.

5 Relevante Artengruppen

5.1 Vögel

Streuobstbestände sind besonders wertvolle Lebensräume und bieten für eine Vielzahl von Vogelarten Brut- und Nahrungshabitate. Brutvorkommen artenschutzrechtlich hervorgehobener Arten sind nicht auszuschließen. Im südlich angrenzenden Kontaktlebensraum ist ein Vorkommen von Brutvogelarten der offenen Feldflur nicht auszuschließen, z. B. Feldlerche.

Alle europäischen Vogelarten sind durch Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und damit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG untersuchungsrelevant.

Aufgrund des erkennbaren Habitatpotenzials für Vögel (Habitatstrukturen, Lage und Größe des Plangebiets) und damit der potenziell vorkommenden Arten ist das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial für das Plangebiet und den angrenzenden Kontaktlebensraum insgesamt als hoch einzuschätzen.

Für die Artengruppe der Vögel ist daher eine vertiefende Untersuchung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich. Hierfür ist eine Revierkartierung im Plangebiet und angrenzendem Kontaktlebensraum nach anerkanntem Methodenstandard (z. B. Südbeck et al. 2005) durchzuführen.

5.2 Fledermäuse

Am 24.02.2020 erfolgte im Planbereich eine Geländebegehung zur Erfassung der für Fledermäuse relevanten Strukturen (Quartiermöglichkeiten im Schuppen sowie im zum Teil älteren Obstbaumbestand, potenzielle Flugstraßen, Jagdmöglichkeiten).

Im relevanten Messtischblatt 7623 (TK 25) sind folgende Fledermausarten im Rahmen der landesweiten Kartierung der Säugetiere Baden-Württembergs gemeldet (Braun & Dieterlen 2003, LUBW 2019) bzw. aus eigenen Untersuchungen im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan "Hartigelweg" in Allmendingen-Grötzingen (Turni & Stauss 2020, für das Architekturbüro Wick + Partner) nachgewiesen und zu erwarten:

Art								
Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	FFH	§	RL B-W	RL D			
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	IV	S	2	G			
Myotis myotis	Großes Mausohr	II, IV	s	2	V			
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	IV	S	3	V			
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	IV	s	2	*			
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	IV	S	2	D			
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	IV	s	i	*			
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	IV	s	3	*			
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	IV	s	G	D			
Plecotus auritus	Braunes Langohr	IV	s	3	V			
Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus	IV	s	i	D			

Erläuterungen:

Rote Liste

D Gefährdungsstatus in Deutschland (Meinig et al. 2009)

BW Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (Braun et al. 2003)

- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- i gefährdete wandernde Tierart
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- D Daten defizitär, Einstufung nicht möglich
- V Vorwarnliste
- * nicht gefährdet

FFH Fauna-Flora-Habitatrichtlinie

- II Art des Anhangs II
- IV Art des Anhangs IV
- § Schutzstatus nach Bundesartenschutzverordnung in Verbindung mit weiteren Richtlinien und Verordnungen
 - s streng geschützte Art

Bewertung

Im vorliegenden Fall ist eine Quartiernutzung durch Fledermäuse im Plangebiet nicht auszuschließen, zumal das Quartierpotenzial als hoch einzustufen ist. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass im nördlichen Teil des Plangebiets eine erhöhte Jagdaktivität stattfindet, denn Obstwiesen stellen häufig wichtige Nahrungshabitate dar.

Das Plangebiet ist für die Artengruppe der Fledermäuse relevant, eine Betroffenheit kann nicht ausgeschlossen werden. Für eine Bewertung im Sinne des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG müssen weitere Daten im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erhoben werden.

5.3 Haselmaus

Im Messtischblatt 7623 (TK 25) liegen Fundmeldungen für die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) vor (Schlund 2005). Im vorliegenden Fall bieten die Gehölzstrukturen im Planbereich nicht ausreichend Kletter- und Versteckmöglichkeiten, da eine ausgeprägte Strauchschicht oder Hecken weitestgehend fehlen. Die Gehölzbestände sind insgesamt lückig, zudem besteht keine Anbindung an ein größeres Waldgebiet. Eine überlebensfähige Population der Haselmaus benötigt etwa 20 Hektar geeignete Waldfläche (Bright et al. 2006). Dieses Kriterium wird im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Ein Vorkommen der Haselmaus ist im Planbereich unwahrscheinlich so dass eine vertiefende Untersuchung im Rahmen einer saP nicht erforderlich ist.

5.4 Reptilien

Im Messtischblatt 7623 (TK 25) ist die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) gemeldet (Laufer et al. 2007). Im Planbereich finden sich Versteckmöglichkeiten allenfalls in den Holzstapeln neben dem Schuppen, geeignete Sonnen- und Eiablageplätze fehlen weitestgehend, die Böschung an der K 7341 ist west-exponiert. Ein Vorkommen der Zauneidechse ist im Planbereich eher unwahrscheinlich, so dass eine vertiefende Untersuchung im Rahmen einer saP nicht erforderlich ist.

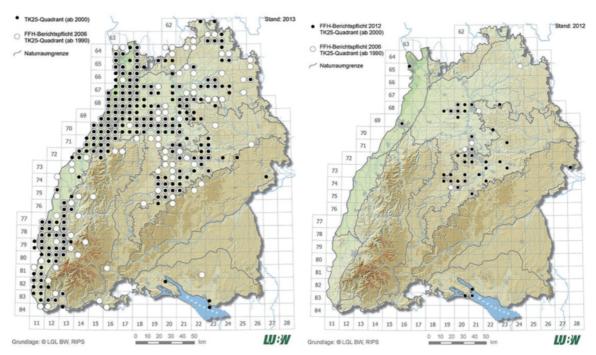
5.5 Amphibien

Für Amphibien sind im Planbereich keine Laichgewässer vorhanden, so dass ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Amphibienarten ausgeschlossen werden kann. Eine vertiefende Untersuchung im Rahmen einer saP ist nicht erforderlich.

5.6 Insekten

Für ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Schmetterlinge wie z.B. Nachtkerzenschwärmer, Spanische Flagge, Großer Feuerfalter oder Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, liegen keine Anhaltspunkte vor, da für die genannten Arten keine geeigneten Habitatstrukturen oder Wirtspflanzen vorhanden sind und zudem keine Gebietsmeldungen vorliegen (InsectisOnline Stand Dezember 2020).

Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) undi Eremit (*Osmoderma eremita*) sind im relevanten Messtischblatt 7623 (TK 25) und auch in den angrenzenden Messtischblättern nicht gemeldet (LUBW 2013), ein Vorkommen im Plangebiet deshalb auszuschließen.



Abbildungen 13 – 14 Verbreitung der Arten Hirschkäfer (links) und Eremit (rechts) in Baden-Württemberg (Quelle: LUBW)

6 Fazit

Die vorliegende Relevanzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass im Plangebiet für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse Habitatpotenzial vorhanden ist und ein Vorkommen sowie eine Betroffenheit jeweils nicht ausgeschlossen werden kann. Eine Bewertung im Sinne des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG ist für die genannten Arten/gruppen erst anhand zusätzlicher Daten möglich, weshalb eine vertiefende Untersuchung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich ist.

7 Literatur (zitiert und verwendet)

- Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M. I., Hölzinger, J., Kramer, M., Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6 Fassung, Stand 31.12.2013. Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 688 Seiten Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- Braun, M.; Dieterlen, F.; Häussler, U.; Kretzschmar, F.; Müller, E.; Nagel, A.; Pegel, M.; Schlund, W. & Turni, H. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. In: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, p. 263-272. Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- Ebert, G. (1993): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 1 Tagfalter I. 552 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- Ebert, G. (1993): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 1 Tagfalter II. 535 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- Ebert, G. (1994): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 1 Nachtfalter I. 518 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- Gellermann, M. & Schreiber, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. Schriftenreihe Natur und Recht, Band 7.
- Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O., Ryslavy, T., Südbeck, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30.11.2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007, 88 S.
- Hölzinger, J. et al. (1987-2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Ulmer Verlag Stuttgart.
- InsectisOnline (2020): Online-Portal mit aktuellen Verbreitungskarten der Schmetterlinge Baden-Württembergs. Staatl. Museum für Naturkunde Karlsruhe
- Juskaitis, R. & Büchner, S. (2010): Die Haselmaus. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 670. 181 Seiten. Westarp Wissenschaften Hohenwarsleben.
- Kiel, E.-F. (2007): Naturschutzfachliche Auslegung der "neuen" Begriffe. Vortrag der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW im Rahmen der Werkstattgespräch des Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 7.11.2007.
- Korndörfer, F. (1992): Hinweise zur Erfassung von Reptilien. In: Trautner, J. (ed.):

- Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Ökol. i. Forschung u. Anwendung, Verlag Markgraf 5: 53-60.
- Kühnel, K.-D., Geiger, A., Laufer, H., Podloucky, R., Schlüpmann, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. In: Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Bonn Bad Godesberg. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA Arten und Biotopschutz, Sitzung vom 14./15. Mai 2009.
- Laufer, H.; Fritz, K. & Sowig, P. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- LUBW (2019): Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse (Stand: April 2018).
- Meinig, H., Boye, P., Hutterer, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008. Bundesamt f. Naturschutz (Hrsg.), Naturschutz u. Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- Settele, J.; Steiner, R.; Reinhardt, R.; Feldmann, R. & Hermann, G. (2008): Schmetterlinge. Die Tagfalter Deutschlands. 2. Auflage, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart, 256 Seiten.
- Steffens, R., Zöphel, U. & Brockmann, D. (2004): 40 Jahre Fledermausmarkierungszentrale Dresden methodische Hinweise und Ergebnisübersicht. Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie. ISBN: 3-00-016143-0
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K., Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- Trautner, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. Naturschutz in Recht und Praxis online (2008) Heft 1: 2 20.
- Trautner, J., Jooss, R. (2008): Die Bewertung "erheblicher Störung" nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten. Naturschutz und Landschaftsplanung 40, 265-272.
- Turni, H. & Stauss, M. (2020): B-Plan "Hartigelweg" in Allmendingen-Grötzingen. Faunistische Untersuchung unter Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes. Bericht für Wick + Partner, Stuttgart